

DStZ-Themen

Ausgewählte handels- sowie steuerrechtliche Implikationen einer möglichen Anpassung des Rechnungszinsfußes nach § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG im Kontext des Vorlagebeschlusses des FG Köln vom 12.10.2017, 10 K 977/17

– Rechnungszinsfuß von 6 % für Pensionsrückstellungen verfassungswidrig?

Dipl.-Kfm. Peter S c h r a d e , zertifizierter Berater für Unternehmensnachfolge (HTW), Kierspe^{*)}
und Dipl.-Kfm. René F e l d g e n , WP/StB, Bergisch Gladbach^{**)}

Auf Grund des Vorlagebeschlusses des FG Köln vom 12.10.2017, 10 K 977/17 hat das BVerfG (Az. 2 BvL 22/17) die Gelegenheit, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG in der im Streitjahr 2015 geltenden Fassung insoweit mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, als zur Ermittlung der Pensionsrückstellungen ein Rechnungszinsfuß von 6 % anzusetzen ist. Sollte das BVerfG die Rechtsauffassung des FG Köln teilen und den starren Rechnungszinsfuß von 6 % nach § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG für verfassungswidrig erklären, werden damit für einige Stpfl. nicht immer nur Vorteile mit verbunden sein. Insbesondere die Auswirkungen auf das sog. Bilanzsprungrisiko sind im Einzelfall zu untersuchen. Zudem ergeben sich Auswirkungen bei der Steuerlatenzrechnung nach § 274 HGB sowie damit einhergehend auf das Bilanzbild der Handelsbilanz. Nachfolgend werden einige ausgewählte handels- sowie steuerrechtliche Implikationen der Anpassung des Rechnungszinsfußes nach § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG dargestellt.

Inhalt	Seite
I. Einleitung.....	337
II. Vorlagebeschluss des FG Köln vom 12.10.2017	338
1. Sachverhalt.....	338
2. Aus den Entscheidungsgründen.....	338
III. Steuerliche Auswirkungen der Absenkung des Rechnungszinsfußes	339
1. Auswirkungen auf den Rückstellungsverlauf	339
2. Auswirkungen auf das Bilanzsprungrisiko	339
IV. Handelsrechtliche Auswirkungen des Absenkung des Rechnungszinsfußes in § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG	340
V. Aktuelle Handlungsempfehlungen.....	341
VI. Fazit.....	342

I. Einleitung

Mit Einführung des Bilanzierungsrechtsmodernisierungsgesetzes v. 28.5.2009¹⁾ (BilMoG) wurde ein neues Bewertungsverfahren für Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen eingeführt. Einhergehend mit den neuen Bewertungsvorgaben durch das BilMoG sind Pensionsrückstellungen in den Handelsbilanzen regelmäßig höher auszuweisen als nach bisherigem Recht.²⁾ Dies ist v.a. dem „atmenden“ Rechnungszinsfuß nach § 253 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB geschuldet, welcher auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (RückAbzinsV) monatlich bekanntgegeben wird. So beträgt der für den Bewertungsstichtag 31.12.2017 maßgebende Zinssatz nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB für den Zehnjahresdurchschnitt 3,68 %. Im Vergleich hierzu beträgt der in § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG geregelte Rechnungszinsfuß für Pensionsrückstellungen für Zwecke der Steuerbilanz seit dem 1.1.1982 unverändert 6 %.³⁾

Prognosen zufolge ist zu erwarten, dass der nach § 253 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB anzuwendende Zinssatz im Jahr 2021 unter 2 % fallen wird.⁴⁾ Insoweit wird deutlich, dass die Schere zwischen Handels- und Steuerbilanz immer weiter auseinander geht. Das belastet nicht nur die Unternehmen, sondern führt zu einer realitätsfernen Beurteilung der Pensionsrückstellungen in der

Steuerbilanz. Insbesondere zahlreiche kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die in den „Guten Zeiten“ der 80er oder 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts Pensionszusagen für die geschäftsführenden Gesellschafter eingerichtet haben, stehen oftmals vor dem Problem, keine ausreichenden Rückdeckungsmittel aufgebaut zu haben, auch und v.a., da die Prognosen der Versicherungsgesellschaften, die zumeist bei der Einrichtung der Pensionszusagen maßgeblich beteiligt waren, nicht eingehalten werden konnten. Gleichfalls stehen diese Unternehmen heute vor der Übergabe an einen Nachfolger.

Mit Beschluss vom 12.10.2017⁵⁾ hat der X. Senat des FG Köln die Problematik des starren in § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG kodifizierten Rechnungszinsfußes von

*) Geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Mittelstandsförderung – Gesellschaft für modernes Finanzmanagement mbH.

**) Geschäftsführer und Partner bei der DORNBACH GmbH, Köln.

1) BGBl. I 2009, 1102.

2) Vgl. auch IDW RS HFA 28, Tz. 41.

3) Vgl. hierzu Veit in Fuhrmann/Kraeusel/Schiffers, eKomm, Ab VZ 2018, § 6a EStG, Rz. 108 (Aktualisierung v. 16.2.2018) m.w.N.

4) Vgl. http://www.aon.com/germany/publikationen/human-resources/rechnungszins_inklusive_prognose.jsp (Abruf v. 13.3.2018).

5) FG Köln v. 12.10.2017, 10 K 977/17, EFG 2018, 287 mit Anm. v. Neu.

6 % in der Steuerbilanz dem BVerfG⁶⁾ vorgelegt, um eine Entscheidung darüber einzuholen, ob dieser Rechnungszinsfuß zur Ermittlung von Pensionsrückstellungen für das Streitjahr 2015 mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Nach der Überzeugung des erkennenden Senats ist die maßgebliche Vorschrift des § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG in der im Streitjahr 2015 geltenden Fassung insoweit verfassungswidrig, als sie einen Rechnungszinsfuß von 6 % anordnet. Das Verfahren ist ausgesetzt, um eine Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes einzuholen.

Der nachfolgende Beitrag fasst die Rechtsauffassung des erkennenden X. Senats des FG Köln zusammen und gibt einen Ausblick, welche steuerlichen Auswirkungen die Absenkung des in § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG kodifizierten Rechnungszinsfußes zur Folge haben kann. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Wechselwirkungen in der Handelsbilanz eingegangen, die sich zwangsläufig auf Grund der Steuerlatenzrechnung nach § 274 HGB ergeben. Der Beitrag schließt mit einer aktuellen Handlungsempfehlung, wie sich Unternehmen bis zum Beschluss des BVerfG verhalten sollten.

II. Vorlagebeschluss des FG Köln vom 12.10.2017

1. Sachverhalt

Die Klägerin ist eine mittelständische GmbH, welche sich schwerpunktmäßig mit Eigenkapital und nur in geringem Umfang durch Bankdarlehen finanziert. Zum 31.12.1979 ging die Klägerin Pensionsverpflichtungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung für ihre Arbeitnehmer ein. In ihrer Körperschaftsteuererklärung für das Streitjahr 2015 erklärte sie ihr zu versteuerndes Einkommen unter Ansatz eines Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen von 6 % entsprechend § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG. Die unter Berücksichtigung der Bewertungsregelungen gem. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB ermittelte Pensionsrückstellung für die Handelsbilanz belief sich zum 31.12.2015 auf rund 10 000 T€, die entsprechende Rückstellung in der Steuerbilanz unter Beachtung des § 6a EStG dagegen auf nur rund 7 500 T€.

Nach Erhalt des Körperschaftsteuerbescheids 2015 legte die Klägerin hiergegen Einspruch ein und machte geltend, der Rechnungszinsfuß in § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG und gegen Art. 14 Abs. 1 GG. Nach einem erfolglosen Einspruchsverfahren erhob die Klägerin Klage vor dem FG Köln. Im Rahmen der Klageschrift machte die Klägerin weiterhin die Verfassungswidrigkeit des 6 %igen Rechnungszinsfußes für steuerliche Pensionsrückstellungen geltend. Sie führte aus, § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG verletze das gleichheitsrechtliche Willkürverbot. Zudem führe diese Vorschrift unter keinem denkbaren Bezugspunkt zu einer realitätsgerechten Typisierung des Stundungsvorteils. Argumentativ begründete die Klägerin ihre diesbezügliche Rechtsauffassung damit, dass sich das Zinsumfeld gegenüber der früheren Situation nicht nur einschneidend, sondern dramatisch verändert habe. Insbesondere typisiere § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG nicht die Eigenkapitalrendite.

2. Aus den Entscheidungsgründen

Nach der Überzeugung des erkennenden Senats ist § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG in der im Streitjahr 2015 geltenden Fassung insoweit verfassungswidrig, als sie einen Rechnungszinsfuß von 6 % anordnet.

Der erkennende Senat betont, § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG führe zu einer Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem im Hinblick auf anderweitigem Aufwand, soweit dieser entsprechend der tatsächlich wirtschaftlichen Verursachung voll abzugsfähig sei. Damit komme es zu einer Ungleichbehandlung im Hinblick auf das im gesamten übrigen Bilanzsteuerrecht geltenden Realisationsprinzips. Diese Ungleichbehandlung wiege umso schwerer, soweit die Vorschrift nicht nur sichere, quasi garantierte Zinserträge antizipiere, sondern unrealistisch hohe zukünftige Zinserträge zu Grunde lege, die nur durch besonders riskante Kapitalanlagen erzielbar seien.

Auch sei der Gesetzgeber dazu verpflichtet, dort wo statistische Daten vorhanden sind, die eine Identifikation typischer Fälle bzw. die Bildung von Durchschnittswerten erlauben, diese auch zu berücksichtigen.⁷⁾

Im Ergebnis fordert der erkennende Senat, dass der Rechnungszinsfuß der wirtschaftlichen Belastung der Unternehmen durch Pensionsrückstellungen Rechnung tragen muss, d.h. sich in einem der wirtschaftlichen Realität angemessenen Rahmen halten müsse. In diesem Kontext geht der erkennende Senat auch auf die Prognoseentscheidung des Gesetzgebers im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22.12.1981⁸⁾ ein und stellt unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG vom 30.5.1972⁹⁾ fest: trete die Prognose nicht ein, werde die Regelung verfassungswidrig. In diesem Kontext erörtert der erkennende Senat, dass man im damaligen Gesetzgebungsverfahren davon ausginge, dass der Rechnungszinsfuß von 6 % i.d.R. im Rahmen der Renditeerwartungen liege, welche die pensionsverpflichteten Unternehmen auf längere Sicht mit dem durch die Pensionsrückstellungen gebundenen Kapital erwirtschaften könnten.

Gleichwohl erkennt der Senat, dass die Rendite für jedes Unternehmen unterschiedlich ist und schlussfolgert hieraus, dass der Gesetzgeber berechtigt sei, den Rechnungszinsfuß zu typisieren, gleich ob als „starren“ oder „atmenden“ Rechnungszinsfuß. Ferner müsse der Gesetzgeber zumindest in angemessenen Zeiträumen prüfen, ob die Typisierung noch realitätsgerecht sei. Insoweit treffe den Gesetzgeber eine „Beobachtungs-, Prüfungs- und Nachbesserungspflicht“.¹⁰⁾ Der Senat spricht sich in diesem Zusammenhang für eine Überprüfungspflicht alle fünf Jahre aus.

Als anwendbaren Parameter zur Ermittlung eines realitätsgerechten Zinssatzes sind nach Auffassung des Gerichtes der Kapitalmarktzins, die Rendite von Unternehmensanleihen bzw. Staatsanleihen, Gesamtkapi-

6) Az. der Vorlage beim BVerfG: 2 BvL 22/17.

7) Vgl. BVerfG v. 12.10.2010, 1 BvL 12/07, DStRE 2010, 1531.

8) BGBl. I 1981, 1523 = BStBl. I 1982, 235.

9) BVerfG vom 30.5.1972, 1 BvL 21/69, NJW 1972, 1701.

10) Vgl. BVerfG v. 2.12.1992, 2 BvF 2/90, 4/92 und 5/92, NJW 1993, 2230; zum „ständigen Anpassungszwang“ des Gesetzgebers vgl. auch Zwirner, DStR 2013, 875; Thurnes/Vavra/Geilenkothen, DB 2012, 2887.

talrendite sowie eine Mischzinskalkulation heranzuziehen. Ausdrücklich ausgeschlossen ist nach der Überzeugung des erkennenden Senats die Eigenkapitalrendite, da Pensionsrückstellungen zum Fremdkapital gehören und ein Abstellen nur auf das Eigenkapital systematisch verfehlt wäre. Weiter müsse auch das übrige Fremdkapital durch die Jahresüberschüsse in Bezug auf Tilgung und Zinslast finanziert werden.

III. Steuerliche Auswirkungen der Absenkung des Rechnungszinsfußes

1. Auswirkungen auf den Rückstellungsverlauf

Die Auswirkungen der Absenkung des Rechnungszinsfußes in § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG auf einen marktüblichen Abzinsungsszinssatz soll anhand des nachfolgenden Beispiels illustriert werden:

Beispiel:

Basisdaten: Einem Gesellschafter-Geschäftsführer eines kleinen mittelständischen Unternehmens mit 20 Angestellten wurde 1994 eine steuerlich wirksame Pensionszusage erteilt. Die Zusage beläuft sich auf 3 000 € Altersrente, die mit Ausscheiden aus dem Betrieb zum 65. Lebensjahr monatlich im Voraus gezahlt werden soll. Im Jahr 2017 ist der Gesellschafter-Geschäftsführer 57 Jahre alt. Zur Rückdeckung der Pensionszusage wurden verschiedene Versicherungen abgeschlossen, die aktuell einen Rückkaufswert von 450 T€ aufweisen.

Die Steuerbilanz des Unternehmens sieht zum 31.12.2017 vereinfacht wie folgt aus:

Aktiva	Bilanz zum 31.12.2017	Passiva	
Anlagevermögen	12 500 €	Eigenkapital	25 000 €
Umlaufvermögen	347 200 €	Pens-Rückstellung	251 903 €
RAP	0 €	Sonst. Fremdkapital	82 797 €
Summe	359 700 €	Summe	359 700 €

Abb. 1: Steuerbilanz zum 31.12.2017

Ein Absinken des Rechnungszinsfußes für die Ermittlung der Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz im Laufe des Jahres 2018 um 2 Prozentpunkte von 6 % auf 4 % würde typisiert zu folgendem veränderten Rückstellungsverlauf führen:

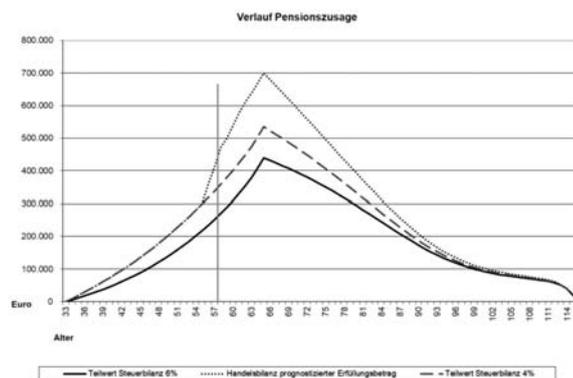


Abb. 2: Verlauf Pensionszusage in der Steuerbilanz bei unterjährigem Absinken des Rechnungszinsfußes um 2 Prozentpunkte von 6 % auf 4 %

Die Abbildung zeigt neben dem klassischen Rückstellungsverlauf in der Steuerbilanz bei einem Rechnungszinsfuß von 6 % auch denjenigen Verlauf bei einem Abzinsungssatz von 4 % sowie den prognostizierten Verlauf der handelsrechtlichen Rückstellungen.

Zunächst wird deutlich, dass sich die Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz deutlich erhöhen, verbunden mit einem Einmaleffekt im Jahr der erstmaligen Anwendung des abgesenkten Rechnungszinsfußes und einer daraus abzuleitenden Steuerersparnis.

Es sind allerdings auch Konstellationen denkbar, in denen das zu versteuernde Einkommen auf Grund des vorbezeichneten Einmaleffektes negativ wird, mithin ein steuerlicher Verlustvortrag festzustellen ist. In solchen Fällen würde die Steuerersparnis somit erst in zukünftigen Perioden realisiert werden können, vorausgesetzt, das Unternehmen verfügt zukünftig über eine entsprechend ausreichend positive Ergebnissituation. Steht das Unternehmen kurz vor dem Verkauf, droht in so einer Situation zudem die Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG.¹¹⁾

Wie der Abbildung 2 auch zu entnehmen ist, wird die Schere zwischen Handels- und Steuerbilanz durch einen abgesenkten Rechnungszinsfuß nicht geschlossen. Dies ist nur dann möglich, wenn auch in der Steuerbilanz ein „atmender Zinssatz“ analog § 253 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB zur Anwendung gelangen würde, d.h. eine Abkehr von einem starren Rechnungszinsfuß erfolgt.

2. Auswirkungen auf das Bilanzsprungrisiko

Wie aus der nachfolgenden Tabelle 2¹²⁾ zu erkennen ist, führt die Absenkung des Rechnungszinsfußes nach § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG auf einen marktüblichen Abzinsungsszinssatz darüber hinaus zu einem Anstieg des sog. Bilanzsprungrisikos. Das Bilanzsprungrisiko bezeichnet das plötzliche Auflösungsrisiko, wenn der Versorgungsberechtigte verstirbt, und die Pensionsrückstellungen unabhängig von der tatsächlichen wirtschaftlichen Situation des Unternehmens gewinnerhöhend aufgelöst werden müssen.

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, besteht bei einem 85-jährigen Pensionär immer noch ein Rückstellungsbetrag in der Bilanz i.H.v. 257 T€. Das sind gut 25 T€ über dem Wert, der bei Anwendung des Rechnungszinsfußes i.H.v. 6 % noch in der Bilanz berücksichtigt werden muss. Damit wird die ungewisse Liquiditätsbelastung für das Unternehmen entsprechend höher.

Unabhängig von der bilanziellen Situation besteht die Herausforderung, dass bis zum Rentenbeginn noch mindestens ein Kapital von rund 600 T€ als Rücklage

11) Zur Verfassungswidrigkeit des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG vgl. BVerfG v. 29.3.2017, 2 BvL 6/11, HFR 2017, 636; hierzu auch Kersten, Sonder-eNews-Steuern Nr. 1/2017 v. 17.5.2017; zum Zusammenspiel von § 8d KStG und § 8c KStG vgl. Feldgen, eKomm, Ab VZ 2017, § 8d KStG, Rz. 3 (Aktualisierung v. 6.2.2018); beachte auch den Vorlagebeschluss des FG Hamburg v. 29.8.2017, 2 K 245/17, EFG 2017, 1906; hiernach ist auch die Regelung des heutigen § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG i.d.F. des UntStRefG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912 = BStBl I 2007, 630) wonach der Verlustvortrag einer Körperschaft anteilig wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile übertragen werden, verfassungswidrig, Az. des BVerfG: 2 BvL 19/17.

12) Fortführung des Beispiels von III.1.

Alter	Teilwert 6%	Teilwert 4%	Differenz	Pauschaler Unternehmenssteuersatz: 33%		Differenz
				6%	4%	
57	251.903 €	337.978 €	86.075 €	-75.571 €	-101.393 €	-25.822 €
58	270.122 €	358.327 €	88.205 €	-89.140 €	-118.248 €	-29.108 €
59	289.244 €	379.313 €	90.069 €	-95.451 €	-125.173 €	-29.723 €
60	309.437 €	401.094 €	91.657 €	-102.114 €	-132.361 €	-30.247 €
65	439.618 €	534.840 €	95.222 €	-145.074 €	-176.497 €	-31.423 €
70	398.712 €	474.104 €	75.393 €	-131.575 €	-156.454 €	-24.880 €
75	350.269 €	406.625 €	56.356 €	-115.589 €	-134.186 €	-18.598 €
80	293.668 €	332.628 €	38.961 €	-96.910 €	-109.767 €	-12.857 €
85	232.744 €	257.379 €	24.636 €	-76.805 €	-84.935 €	-8.130 €
90	174.088 €	188.301 €	14.212 €	-57.449 €	-62.139 €	-4.690 €
95	126.259 €	134.005 €	7.746 €	-41.666 €	-44.222 €	-2.556 €
100	95.587 €	100.078 €	4.491 €	-31.544 €	-33.026 €	-1.482 €
105	78.003 €	80.984 €	2.981 €	-25.741 €	-26.725 €	-984 €
110	65.745 €	67.692 €	1.947 €	-21.696 €	-22.338 €	-642 €
115	19.175 €	19.289 €	114 €	-6.328 €	-6.365 €	-38 €

Tab. 1: Veränderung des Bilanzsprungrisikos und steuerliche Liquiditätsbelastung je nach Abzinsungssatz

aufgebaut werden müsste. Unterstellt man, dass dann dieses Kapital jährlich mit 2 % verzinslich angelegt werden könnte, würde dieses Kapital gerade einmal ausreichen, um die Rente bis zum 85. Lebensjahr zahlen zu können.

Sollte das Kapital jedoch bis zum 90. Lebensjahr reichen, sind schon 720 T€ erforderlich.

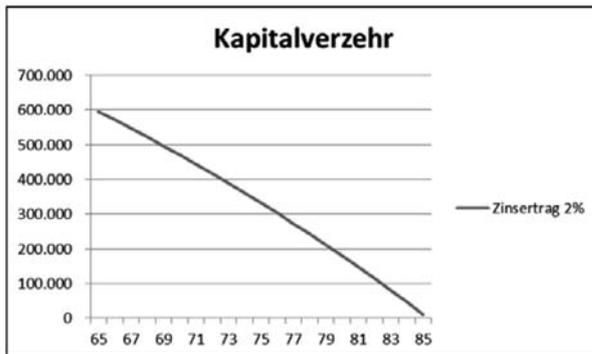


Abb. 3: Kapitalverzehr bei Rentenzahlungen

Mit dem Verzehr des Rückdeckungskapitals ist dann auch noch die Liquiditätsbelastung aus dem Bilanzsprungrisiko zu beachten. Wie der Tabelle 1 entnommen werden kann, ist im 85. Lebensjahr bei einem starren Rechnungszinsfuß von 6 % immer noch mit rund 76 T€ Steuerbelastung zu rechnen, wohingegen bei einem Rechnungszinsfuß von 4 % sogar 85 T€ zu Buche schlagen. Somit müssten bereits heute 670 T€ Kapital zur Verfügung stehen, um die Rente und die Steuerbelastung für eine Rentenzahlung bis zum 85. Lebensjahr ohne zusätzliche Belastung für das Unternehmen finanzieren zu können.

Es zeigt sich damit, dass bei Anpassung des Abzinsungssatzes auf beispielsweise 4 % die Risiken für das Unternehmen mittelfristig steigen werden. Sollte der Todesfall jedoch kurz vor oder nach Rentenbeginn eintreten, würde durch eine Anpassung des Abzinsungszinssatzes die steuerliche Belastung für das Unternehmen deutlich höher ausfallen. Im Extremfall müssten über 534 T€ Rückstellungen gewinnerhöhend aufgelöst werden. Das wären rund 95 T€ mehr als bei der jetzigen Situation bei einem Rechnungszinsfuß i.H.v. 6 %.

Da sich ebenfalls der Steuersatz für Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer verändern kann, können die Liquiditätsbelastungen für das Unternehmen nicht

Alter	Kapital	Zinsertrag		Steuerbelastung	Endwert
		2%	Rente		
65	670.000	13.400	-36.000		647.400
66	647.400	12.948	-36.000		624.348
67	624.348	12.487	-36.000		600.835
68	600.835	12.017	-36.000		576.852
69	576.852	11.537	-36.000		552.389
70	552.389	11.048	-36.000		527.436
71	527.436	10.549	-36.000		501.985
72	501.985	10.040	-36.000		476.025
73	476.025	9.520	-36.000		449.545
74	449.545	8.991	-36.000		422.536
75	442.536	8.451	-36.000		394.987
76	394.987	7.900	-36.000		366.887
77	366.887	7.338	-36.000		338.225
78	338.225	6.764	-36.000		308.989
79	308.989	6.180	-36.000		279.169
80	279.169	5.583	-36.000		248.752
81	248.752	4.975	-36.000		217.727
82	217.727	4.355	-36.000		186.082
83	186.082	3.722	-36.000		153.803
84	153.803	3.076	-36.000		120.879
85	120.879	2.418	-36.000	-85.000	2.297

Tab. 2: Kapitalverzehr bei Rentenzahlungen und der Steuerbelastung aus der Auflösung der Rückstellungen

prognostiziert werden und deutlich höher ausfallen als in dem Beispiel angenommen.

IV. Handelsrechtliche Auswirkungen der Absenkung des Rechnungszinsfußes in § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG

Auch wenn die Höhe des Rechnungszinsfußes primär eine Frage der Bewertung der Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz ist, wirkt sich die Absenkung des Rechnungszinsfußes gleichwohl unmittelbar auch in der handelsrechtlichen Rechnungslegung aus und zwar bei der Steuerlatenzrechnung nach § 274 HGB.

Bestehen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, ist eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung nach § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB als passive latente Steuer in der Bilanz anzusetzen. Eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerentlastung kann nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB als aktive latente Steuer in der Bilanz angesetzt werden.¹³⁾ Auch können die sich ergebende Steuerbelastungen und die sich ergebende Steuerentlastung nach § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB unverrechnet angesetzt werden.

Ganz überwiegend resultieren aus dem unterschiedlichen Bewertungskonzept von Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz sowie in der Steuerbilanz aktive latente Steuern. Insbesondere bei kleinen mittelständischen Unternehmen werden solche latenten Steuern i.d.R. jedoch nicht aktiviert. Unter Zurhilfenahme der großenabhängigen Erleichterungen nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB bzw. § 288 Abs. 2 HGB erfolgen oftmals noch nicht einmal Angaben i.S.d. § 285 Nr. 29 HGB, d.h. Angaben, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuer beruhen

13) Vgl. hierzu Grottel/Larenz in Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Aufl. 2018, § 274 Rz. 30 ff.

und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist.

Die Auswirkungen des Absinkens des Rechnungszinsfußes i.S.d. § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG um 2 %-Punkte von 6 % auf 4 % auf die Steuerlatenzrechnung zeigt folgendes Beispiel:

Beispiel:

Basisdaten:¹⁴⁾ Zum 31.12.2015 weist die X-GmbH die Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz i.H.v. 10.000 T€ aus. Die Bewertung der Pensionsrückstellung erfolgt nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB mit einem Zins i.H.v. 3,89 %. Auf Grund des starren Rechnungszinsfußes nach § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG i.H.v. 6 % werden die Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz i.H.v. 7.500 T€ ausgewiesen.

Zum 31.12.2015 hat die X-GmbH von dem in § 248 Abs. 2 HGB verankerten Wahlrecht Gebrauch gemacht, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu aktivieren. Insgesamt sind hierfür Herstellungskosten i.S.d. § 255 Abs. 2a HGB i.H.v. 2.500 T€ angefallen.

Aus Vereinfachungsgründen soll ein unternehmensindividueller Steuersatz i.S.d. § 274 Abs. 2 Satz 1 HGB i.H.v. 30 % unterstellt werden.

Zum 31.12.2015 bestehen für die X-GmbH folgende Wertansatzdifferenzen sowie daraus resultierende latente Steuern i.S.d. § 274 HGB:

Bilanzposten	Wertansatzdifferenz in T€	Latente Steuer in T€	latente Steuern
selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	2.500	750	passive
Pensionsrückstellungen	2.500	750	aktive

Tab. 3: Latente Steuern X-GmbH 31.12.2015

Aktive sowie passive latente Steuern stehen sich vorliegend in gleicher Höhe gegenüber. Verzichtet die X-GmbH vorliegend auf den unsaldierten Ausweis der latenten Steuern nach § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB sind in der Handelsbilanz der X-GmbH keine latente Steuern auszuweisen.¹⁵⁾

Angenommen der Rechnungszinsfuß nach § 6 Abs. 3 Satz 3 HGB würde durch das BVerfG für das Streitjahr 2015 als verfassungswidrig eingestuft und bezüglich des Rechnungszinsfußes in der Steuerbilanz i.S. der Maßgeblichkeit auf den „atmenden“ Rechnungszinsfuß analog zum Handelsrecht abgestellt – hier: 3,89 % – dann wäre die Pensionsrückstellung auch in der Steuerbilanz zum 31.12.2015 i.H.v. 10.000 T€ auszuweisen.

Die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Steuerlatenzrechnung zeigt folgende Tabelle:

Bilanzposten	Wertansatzdifferenz in T€	Latente Steuer in T€	latente Steuern
selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	2.500	750	passive
Pensionsrückstellungen	0	0	

Tab. 4: Auswirkungen auf die Steuerlatenzrechnung

Mangels aktiver latenter Steuern besteht ceteris paribus kein Saldierungsrahmen für die passiven latenten Steuern, welche aus der Aktivierung der selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens resultieren. Vielmehr müssten letztere ergebniswirksam – hier 750 T€ – erfasst werden.¹⁶⁾ Dem gegenüber steht hingegen eine um 750 T€ geringere Steuerbelastung auf Grund des um 2.500 T€ höheren steuerwirksamen Ansatzes der Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz.

Als Zwischenfazit bleibt demzufolge festzustellen, dass ein Absinken des Rechnungszinsfußes i.S.d. § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG zwar primär eine Frage der Bewertung der Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz ist, gleichwohl sich das Bilanzbild hierdurch auch in der Handelsbilanz ändern kann, als dass durch den Wegfall etwaiger aktiver latenter Steuern resultierend aus den Wertansatzdifferenzen in den Pensionsrückstellungen der jeweiligen Rechenwerke nunmehr passive latente Steuern zwingend zu bilanzieren sind. Auswirkungen auf das Ergebnis gehen damit jedoch nicht zwangsläufig einher, sofern in gleicher Höhe ein Steuerminde- rungspotenzial realisiert werden kann. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass für die Bewertung der latenten Steuern nach § 274 Abs. 2 Satz 1 HGB auf die unternehmensindividuellen Steuersätze abzustellen ist, die im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen gelten. Auf Grund der Zukunftsgerichtetheit der Bewertung könnten sich im Beispielsfall somit gleichwohl Auswirkungen auf das handelsrechtliche Ergebnis ergeben, sofern die zukünftigen Steuersätze von dem in der Rechnungsperiode aktuell geltenden Steuersatz abweichen.

V. Aktuelle Handlungsempfehlungen

Aktuelle Steuerbescheide ergehen derzeit hinsichtlich der Rechtsfrage der Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes nach § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG i.H.v. 6 % soweit ersichtlich noch nicht vorläufig nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO. Insoweit sollten entsprechende Steuerbescheide offen gehalten werden und das Ruhen des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung des BVerfG nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO beantragt werden.

Hiervon abgesehen sollten sich Unternehmen, die Pensionszusagen in der Bilanz ausweisen, mit einer regelmäßigen Analyse und ggf. Restrukturierung der Zusagen befassen. Ein Aussitzen macht in aller Regel keinen Sinn und wird die Ertragskraft des Unternehmens oftmals weiter schmälern. Eine Unternehmensübergabe an eine nachfolgende Generation ist nahezu unmöglich, wenn sich die Geschäftsleitung nicht rechtzeitig mit diesem Thema befasst. Strategien zur steuerneutralen Entsorgung von Pensionszusagen vor einem geplanten Anteilsverkauf existieren und sind – auch dank einer insoweit günstigen Rechtspre-

14) In Anlehnung an den Streitfall FG Köln v. 12.10.2017, 10 K 977/17, EFG 2018, 287 mit Anm. v. Neu.
 15) Zu den Anhangangaben § 285 Nr. 29 HGB sowie § 288 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HGB.
 16) Grundsätzlich ist im Falle der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB zu prüfen.

chung des BFH vom 18.8.2016¹⁷⁾ – rechtssicher gestaltbar.¹⁸⁾

VI. Fazit

Sollte das BVerfG zu einer aus Sicht der Stpfl. augenscheinlich positiven Entscheidung gelangen, die den 6 %igen Abzinsungssatz als Grundlage für die Ermittlung der Rückstellungen nach § 6a EStG als nicht mehr zeitgemäß ansieht, sind damit für die Unternehmen nicht immer nur Vorteile verbunden. Kurzfristig mag die Liquidität der Unternehmen bei einer vermeintlich positiven Entscheidung des BVerfG verbessert werden. Diese Liquiditätsverbesserung wird aber mit höheren Risiken für die Zukunft erkaufte. Insbesondere die Auswirkungen auf das Bilanzsprungrisiko sind nicht zu unterschätzen und bedürfen im konkreten Einzelfalle einer genaueren Analyse.

Ein Absinken des Rechnungszinsfußes nach § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG wird zudem Auswirkungen auf das Bilanzbild in der Handelsbilanz haben, als dass durch den Wegfall etwaiger aktiver latenter Steuern resultierend aus den Wertansatzdifferenzen in den Pensionsrückstellungen der jeweiligen Rechenwerke nunmehr etwaige passive latente Steuern zwingend zu bilanzieren sind. Auswirkungen auf das handelsrechtliche Ergebnis stellen sich hingegen nur ein, sollten die zukünftigen unter-

nehmensindividuellen Steuersätze nach § 274 Abs. 2 Satz 1 HGB von denen der jeweils aktuellen Rechnungsperiode abweichen.

Es bleibt abzuwarten, wie das BVerfG über die Vorlagefrage entscheiden wird. Sollte es den starren Rechnungszinsfuß i.H.v. 6 % nach § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG für verfassungswidrig erklären, wird es auch interessant sein, ob und wenn ja welche Hinweise es dem Gesetzgeber für eine verfassungskonforme Ausgestaltung des Rechnungszinsfußes geben wird. Zudem wäre in einem solchen Falle auch interessant, ob die Regelung mit ex-tunc-Wirkung ab einem bestimmten Zeitpunkt, mit ex-nunc-Wirkung oder nur mit pro-futuro-Wirkung für verfassungswidrig erklärt werden würde.

Zudem sei die Prognose erlaubt, dass für den Fall der Neufassung des § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG der Gesetzgeber nach der Überzeugung der Verfasser einen Mechanismus analog Art. 67 Abs. 1 EGHGB finden wird, wodurch der sog. Einmaleffekt, welcher sich im Erstjahr der Anwendung des abgesenkten Rechnungszinsfußes ergibt, nicht periodengleich steuerwirksam wird, sondern auf z.B. fünf Veranlagungszeiträume zu verteilen ist.

17) BFH v. 18.8.2016, VI R 18/13, HFR 2016, 1067 mit Anm. v. Teller; vgl. auch Ott, DStZ 2017, 435.
 18) Ott, DStZ 2017, 435; Feldgen, StuB 2015, 416; Schrade/Rinderer, NWB-BB 2017, 111.

Kryptowährung – das digitale Fremdwährungskonto

Philipp Behrendt LL.M. / Sven Janke n *)

Über die Besteuerung von Kryptowährungen bestehen in der Praxis bislang große Unsicherheiten. Die FinVerw. äußert sich nur lückenhaft dazu. Die kürzlich ergangene Stellungnahme der Bundesregierung ist nur bedingt hilfreich, da sie sich mit den Details nicht auseinandersetzt. Dieser Aufsatz soll dazu beitragen, die steuerlichen Pflichten besser zu erfassen.

Inhalt	Seite
I. Einleitung	343
II. Grundlagen von Kryptowährungen	343
1. Was ist eine Kryptowährung	343
2. Exkurs Blockchain	343
3. Wie entsteht eine Kryptowährung	344
III. Steuerliche Implikationen	344
1. Einkommensteuer	345
a) Traden	345
b) Mining	345
c) Cloud Minen	347
2. Umsatzsteuer	348
a) Traden	348
b) Mining	349
c) Cloud Mining	349
IV. Fazit	350

Literatur: Eschenbruch/Gerstberger, Smart Contracts, NZBau 2018, 3; Kirsch/von Wieding, Bilanzierung von Bitcoin nach HGB, BB 2017, 2731; Pielke, Urteilsanmerkung zu EuGH v. 22.10.2015, MwStR 2016, 150;

Pinkernell, Ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoin-Transaktionen, Ubg 2015, 19; Rogge, Cloud Computing und Steuerrecht, BB 2015, 1823; Thurow, Bitcoin in der IFRS-Bilanzierung, IRZ 2014, 197.

*) Philipp Behrendt, LL.M., ist Rechtsanwalt und Sven Janke n Diplom-Finanzwirt (FH) bei Flick Gocke Schaumburg in Bonn. Ein herzlicher Dank geht an Michael Graumann von www.makeitgrey.com, der für die technischen Details beratend zur Seite stand.